



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1612**

A09

12. September 2023

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3415

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 14.09.2023**

**Antrag der Fraktion der AfD vom 04.09.2023**

**„Dortmund: Jugendliche stechen Mann in den Hals - Handelt es sich um einen Racheakt?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Dortmund: Jugendliche stechen Mann in den Hals - Handelt es sich um einen Racheakt?“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 14.09.2023**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Dortmund: Jugendliche stechen Mann in den Hals - Handelt es**  
**sich um einen Racheakt?“**

Antrag der Fraktion der AfD vom 04.09.2023

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 11.09.2023 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Frage 1:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz unter dem 6. September 2023 hierzu im Wesentlichen berichtet, in dem u. a. wegen des Verdachts des Mordes geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund werde nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen von folgendem Geschehensablauf ausgegangen:

In den Nachmittagsstunden des 29.08.2023 hätten sich die deutschen jugendlichen Beschuldigten A, B und C vor den Eingangsbereich des in der Schützenstraße in Dortmund gelegenen Lebensmittelmarktes begeben, um entsprechend einem zuvor gemeinsam gefassten Tatplan dem Geschädigten aufzulauern. Als der Geschädigte aus dem Lebensmittelmarkt getreten sei, habe der Beschuldigte C den Beschuldigten A und B einen entsprechenden Hinweis gegeben. Diese hätten sich sodann zwei mitgeführte Bandana über die unteren Gesichtspartien gestreift und seien von hinten auf den Geschädigten, welcher das Schloss seines abgestellten Fahrrads zu öffnen versucht



habe, zugegangen. Unvermittelt und ohne Vorwarnung habe zunächst der Beschuldigte B dem Geschädigten zweimal mit der Faust in dessen Rücken-/Gesäßbereich geschlagen. Nahezu zeitgleich habe der Beschuldigte A dem Geschädigten ohne rechtfertigenden Anlass und in Tötungsabsicht mit einem Messer mehrere Stiche in den Hals und den Oberkörper versetzt. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Geschädigte keines Angriffs auf seine körperliche Integrität versehen, was den Beschuldigten bewusst und von ihnen auch gewollt gewesen sei. Für die Beschuldigten B und C sei der Messereinsatz durch den Beschuldigten A völlig überraschend gewesen, da er die beiden über die Existenz des Messers und seine Absicht, dieses mit Tötungswillen gegen den Geschädigten einzusetzen, im Unklaren gelassen habe. Am 01.09.2023 sei der Geschädigte an den erlittenen Stichverletzungen verstorben.

Gegen den Beschuldigten A sei durch das Amtsgericht Dortmund aufgrund der Schwere der Tat antragsgemäß ein Haftbefehl wegen versuchten Mordes zum Nachteil des zu diesem Zeitpunkt noch nicht verstorbenen Geschädigten erlassen worden, welcher aktuell vollstreckt werde.

Die drei jugendlichen Beschuldigten seien bisher nicht vorbestraft. Dazu, wann sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, seien Erkenntnisse nicht vorhanden. Gegen den Beschuldigten A werde wegen des Verdachts des Mordes, gegen den Beschuldigten B wegen gefährlicher Körperverletzung und gegen den Beschuldigten C wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung ermittelt.

Frage 2:

Hierzu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz unter dem 6. September 2023 berichtet, bei dem verstorbenen Geschädigten handele es sich um einen 48-jährigen deutschen



Staatsangehörigen, welcher in der Vergangenheit in der Nachbarschaft zu der Wohnung der Familie des Beschuldigten A gewohnt haben soll. Er habe im Verdacht gestanden, in der Zeit von 2017 bis 2020 die minderjährigen Geschwister des Beschuldigten A mehrfach sexuell missbraucht zu haben. Wegen dieser Taten sei gegen ihn Anklage vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Dortmund erhoben worden.

— Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz unter dem 7. September 2023 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund keine Bedenken zu haben.

— Von Angaben zu den Vornamen der jugendlichen Beschuldigten wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Beschuldigten, dem Erziehungsgedanken sowie der Unschuldsvermutung vorliegend abgesehen. Wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung der Tat und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren wären die Beschuldigten bei Nennung ihrer Vornamen identifizierbar bzw. würde die Gefahr der Identifizierbarkeit erheblich erhöht. Dem parlamentarischen Informationsinteresse wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand entsprochen.“

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung.

Die Fallzahlenentwicklung der Gewaltkriminalität in der Kreispolizeibehörde Dortmund bitte ich der folgenden Übersicht zu entnehmen. Berück-



sichtigt sind hierbei die Delikte Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme sowie Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Jahr	Anzahl Fälle
2015	3 481
2016	3 320
2017	3 107
2018	2 897
2019	2 832
2020	2 618
2021	2 446
2022	3 136

Die Erfassungsrichtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik NRW ermöglichen seit dem 01.01.2019 die differenzierte Erfassung von Tatörtlichkeiten und Tatmitteln.

Die erfassten Fälle der Gewaltkriminalität in der Kreispolizeibehörde Dortmund mit der Tatörtlichkeit „Straße, Platz innerhalb geschlossener Ortschaften“ bitte ich der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Anzahl Fälle
2019	1 330
2020	1 153
2021	800
2022	1 059



Zu den vorgenannten Fällen der Gewaltkriminalität in der Kreispolizeibehörde Dortmund wurden folgende Stichwaffen oder Waffen anderer Art erfasst:

Tatmittel	Anzahl im Jahr			
	2019	2020	2021	2022
Pistole, Revolver	15	19	9	15
Gewehr	1			
Gaswaffe	8	12	4	10
Luft- / Federdruckwaffe	9	1	5	3
Spielzeugwaffe	1	3		2
sonstige Schusswaffe	16	6	1	4
Schleuder / Zwillie	1		1	
Messer (Waffengesetz)	34	26	8	2
sonstiges Messer	150	167	138	143
sonstige Stichwaffe	16	12	4	3
Totschläger	5	5	1	
sonstige Hiebwaffe	59	48	27	24